

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 11

30.05.2018

2018

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### **Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Vollzug des Kreishaushalts 2018;  
Zuschüsse für Jugendheime 49

Vollzug des Kreishaushalts 2018;  
Zuschüsse für historische Bauten 50

Vollzug des Kreishaushalts 2018;  
Förderung des Sports durch den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 50

Vollzug des Kreishaushalts 2018;  
Zuschüsse für Musikvereine mit Jugendarbeit 51

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Jachenhausener Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2018 52

Vollzug der Bienenseuchenverordnung;  
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis  
Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Mühlhausen, Landkreis  
Neumarkt i.d.OPf. 53

### **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

Aufgebote von Sparkassenbüchern 57

### **Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

13 - 423

#### **Vollzug des Kreishaushalts 2018; Zuschüsse für Jugendheime**

Der Kreistag des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. hat im Haushalt 2018 zur Förderung von Jugendheimen Mittel in begrenzter Höhe bereitgestellt.

Gefördert werden Jugendheime in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft, beziehungsweise Maßnahmen von anerkannten Jugendverbänden.

Die Gesuche sind mit Formblatt in einfacher Ausfertigung bis spätestens **31.08.2018** mit den entsprechenden Kostenvoranschlägen bzw. Rechnungen beim Landratsamt -Kreiskämmerei- 92304 Neumarkt i.d.OPf. einzureichen. Die genaue Anschrift des Antragstellers mit Bankverbindung ist anzugeben. Später eingehende Anträge können für die Mittelvergabe 2018 nicht mehr berücksichtigt werden.

Formblätter sind im Landratsamt, Bauteil A, Zimmer 143 erhältlich (Tel.: 09181/470-349) und können auch über Internet <http://www.landkreis-neumarkt.de> abgerufen werden.

---

13 - 324

### **Vollzug des Kreishaushalts 2018;** **Zuschüsse für historische Bauten**

Der Kreistag des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. hat im Haushalt 2018 zur Förderung von denkmalpflegerischen Vorhaben Mittel in begrenzter Höhe bereitgestellt.

Gefördert werden denkmalpflegerische Maßnahmen mit der Einschränkung, dass nur für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Baudenkmalern mit überörtlicher, auf das Kreisgebiet bezogener Bedeutung, Zuschuss gewährt werden kann.

Kriegerdenkmäler, Umfriedungsmauern und Außenanlagen sind von der Förderung grundsätzlich ausgenommen.

Die Gesuche sind mit Formblatt in einfacher Ausfertigung bis spätestens **31.08.2018** mit den entsprechenden Kostenvoranschlägen bzw. Rechnungen beim Landratsamt - Kreiskämmerei - 92304 Neumarkt i.d.OPf. einzureichen. Die genaue Anschrift des Antragstellers mit Bankverbindung ist anzugeben. Später eingehende Anträge können für die Mittelvergabe 2018 nicht mehr berücksichtigt werden.

Formblätter sind im Landratsamt, Bauteil A, Zimmer 143 erhältlich (Tel.: 09181/470-349) und können auch über Internet <http://www.landkreis-neumarkt.de> abgerufen werden.

---

Nr. 13 – 520

### **Vollzug des Kreishaushalts 2018;** **Förderung des Sports durch den Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**

Der Kreistag des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. hat im Haushalt 2018 Mittel zur Förderung des Sports bereitgestellt. Einzelheiten über das Antragsverfahren können den vom Landkreis erlassenen Richtlinien entnommen werden.

Anträge auf Zuwendungen im Haushaltsjahr 2018 sind mit den Unterlagen bis spätestens **31.08.2018** beim Landratsamt -Kreiskämmerei-, 92304 Neumarkt i.d.OPf. einzureichen. Später eingehende Anträge können im Haushaltsjahr 2018 nicht mehr berücksichtigt werden.

Formblätter und Richtlinien sind im Landratsamt, Bauteil A, Zimmer 143 erhältlich (Tel.: 09181/470-349) und können auch über Internet <http://www.landkreis-neumarkt.de> abgerufen werden.

---

13 - 941

**Vollzug des Kreishaushalts 2018**  
**Zuschüsse für Musikvereine mit Jugendarbeit**

Der Kreistag des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. hat im Haushalt 2018 Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in Musikvereinen bereitgestellt.

Förderfähig sind ausschließlich instrumentale Musikvereine wie Blaskapellen, Blasorchester, Sinfonieorchester, Spielmannszüge.

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich dabei nach der Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen und dem Anteil der Jugendlichen (bis 27 Jahre) an den gesamten aktiven Mitgliedern des Vereins.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis spätestens **31.08.2018** beim

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Kreiskämmerei  
Nürnberger Straße 1  
92318 Neumarkt i.d.OPf.

einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Quittierte Zahlungsbelege mit Kontoauszügen (jeweils in Kopie) für folgende Aufwendungen:

- Instrumentenbeschaffungen
- Instrumentenreparaturen
- konzertantes Notenmaterial
- Kosten für Lehrgänge.

(Es werden nur Zahlungsbelege ab **01.08. des Vorjahres** bis Antragseingang anerkannt).

2. Liste aller aktiven Mitglieder mit mindestens folgenden Angaben:

Name, Wohnort, Telefon, Geburtsdatum.

3. Die genaue Anschrift des Vereins mit Bankverbindung ist anzugeben.

Ohne schriftlichen Antrag werden keine Zuschüsse bewilligt. Später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

---

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe**  
**für das Wirtschaftsjahr 2018**

I.

Aufgrund der §§ 21 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –KommZG – i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird  
in den Erträgen und Aufwendungen auf **2.054.900,00 €**

und der Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf **608.000,00 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Riedenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Az. 56 - 56521.2 – Mü

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung;**  
**Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im**  
**Gemeindebereich Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. In einem Bienenstand im Gemeindebereich Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 18.05.2018 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Gebiet wird deshalb in einem Radius von ca. 1 km um den betroffenen Bienenstand (vgl. beiliegenden Lageplan) zum Sperrbezirk erklärt.

Der beigefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
  - a) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - b) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
  - c) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Sperrbezirke verbracht werden.
  - d) Alle Imker, die innerhalb der oben genannten Sperrbezirke Bienen halten, haben sich unter Angabe des genauen Standortes unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt zu melden.
3. Die Vorschrift der Ziffer 2 findet keine Anwendung auf
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Ziffern 2 a) bis 2 d) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

## GRÜNDE

### I.

In einem Bienenstand im Gemeindebereich Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 18.05.2018 laut Befund des Staatlichen Veterinäramtes des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. die bösartige Amerikanische Faulbrut festgestellt.

### II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 19 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung.

Nachdem durch das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. in einem Bienenstand im Gemeindebereich Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, war das Gebiet in einem Umkreis von ca. 1 km um diesen Bienenstand zu einem Sperrbezirk zu erklären.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßnahmen unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 11 und § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung.

## Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 6 der Bienenseuchenverordnung eine Bienenwohnung nicht oder nicht richtig verschlossen hält (§ 26 Nr. 7 Bienenseuchen-Verordnung).
  - b) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).
  - c) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 der Bienenseuchen-Verordnung).
  - d) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Postanschrift:  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 11 01 65  
93014 Regensburg**

**Hausanschrift:  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

**b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

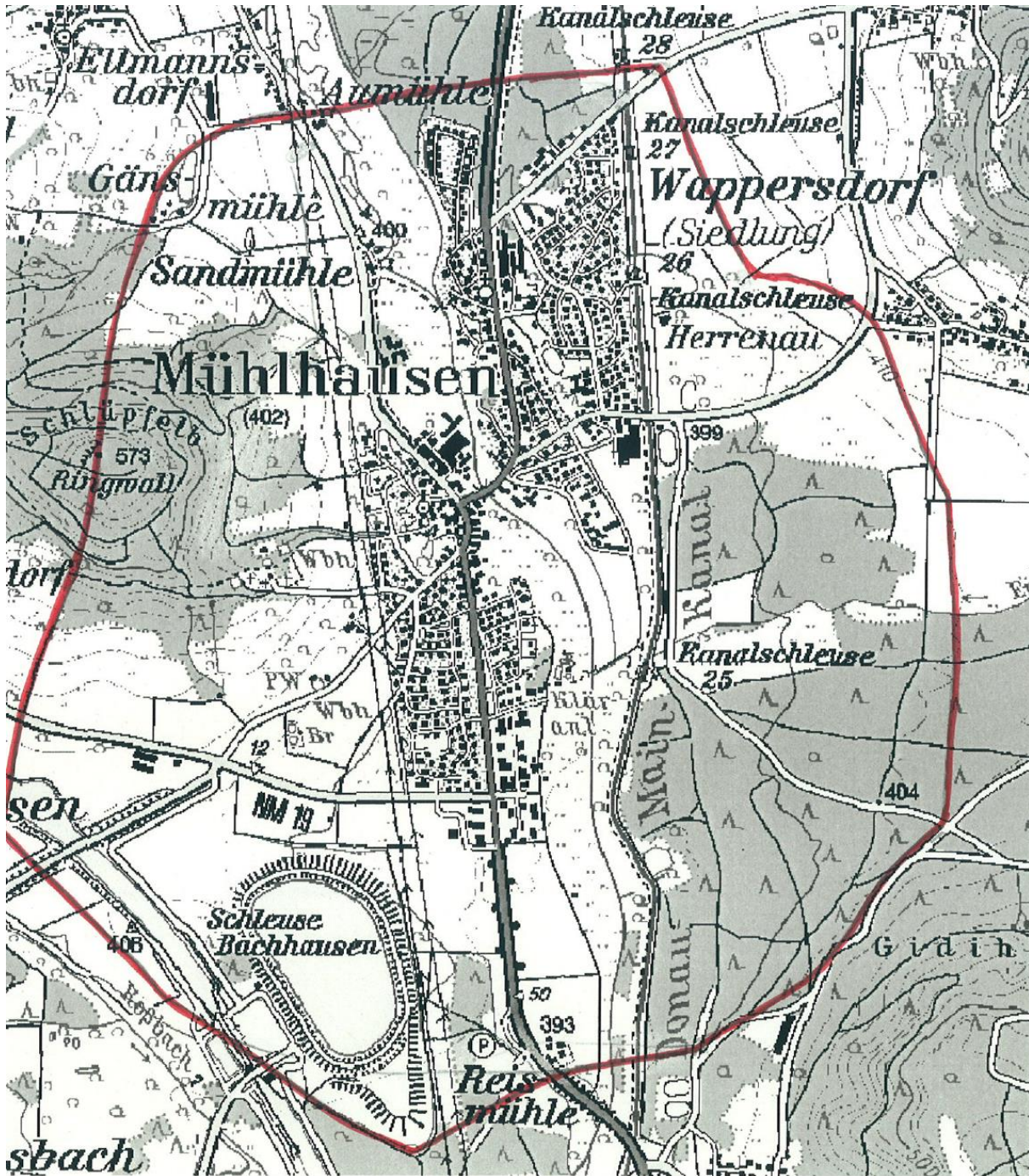
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf., 24. Mai 2018  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Naglitsch





## Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

### A U F G E B O T

Folgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg, sind verloren gegangen:

		<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt	----- / neu		
	3015517208	08.05.2018	08.08.2018
	3015517182	08.05.2018	08.08.2018
	464176258	18.05.2018	18.08.2018

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.Opf.,den 18.05.2018  
Vorstand  
der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg

---

**Willibald Gailler, Landrat**